- 26. Gehört die Bediemung einer bei einem Eisenbahnübergange befindlichen Signalstange schon an und für sich zum "Betriebe einer Eisenbahn"?
- II. Civilsenat. Urt. v. 10. Februar 1880 in S. H. (Kl.) w. Magd.: Halb. Eisenbahn (Bekl.). Rep. II. 330/79.
 - I. Bezirksgericht Leipzig.
 - II. Appellationsgericht daselbst.

Kläger ist dadurch schwer verletzt worden, daß an der Signalsstange, als er sie richten wollte, die Kette riß, der Hebel derselben umsschlug und ihn nach einer Mauer schleuberte. Die auf §. 1 des Ges. vom 7. Juni 1871 gestützte Klage ist abgewiesen worden aus folgenden Gründen:

¹ Es wurde insbesondere hervorgehoben, daß den Alimentationsberechtigten eine Klage zustehen würde, wenngleich die Klage des Verleiten wegen Verjährung abgewiesen worden wäre. Vgl. Kah, Hafthst. S. 132 Note. Endemann, Kommentar 2. Aust. S. 84. Eger, 2. Aust. S. 581 u. 582.

"Kläger hat seine weitere Berufung nicht gerechtfertigt, und kann beshalb, was die Frage betrifft, ob der &. 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 auf den gegebenen Fall Anwendung finde, auf die zu= treffenden Ausführungen der beiben vorderen Instanzen verwiesen werden. Diefelben gehen von dem aus den Motiven zum Gesetze und ben Verhandlungen hierüber zu entnehmenden, auch in der Recht= sprechung anerkannten Principe aus, daß von einem Unfalle nicht schon beshalb angenommen werden könne, er habe sich beim Betriebe einer Eisenbahn zugetragen, weil er bei Benutung einer Borrichtung eingetreten ift, welche ben befonderen Zwecken ber Gifenbahn bient, fondern daß es darauf ankomme, ob mit dieser Borrichtung ober ber Art und Weise der Benutung derselben auch unmittelbar oder mittel= bar die besondere, dem Gisenbahnbetriebe eigentümliche Gefähr= lichkeit verbunden sei. Die Bedienung einer Signalvorrichtung hängt nun aber weber mit der Beförderung von Personen ober Gutern auf ber Bahn, noch mit der unmittelbaren Vorbereitung, noch mit dem Abschlusse dieser Beförderung zusammen, und wenn auch die Vorrichtung an fich geeignet ift, den fie Bebienenden zu gefährden, fo ift biefe Gefährlichkeit feine von der mit jedem anderen mechanischen Apparate verbundenen wesentlich verschiedene.

Besondere Umstände, wonach im gegebenen Falle der Eisenbahn= betrieb, zu dessen Sicherung die Vorrichtung bestimmt ist, deren Be= dienung besonders gesährlich gemacht habe, sind vom Kläger nicht be= haubtet worden."...